ARBEITSGEMEINSCHAFT
„GRUNDLEHREN DES BÜRGERLICHEN RECHTS I“

Geschäftsfähigkeit II & Wirksamwerden von Willenserklärungen – Abgabe und Zugang

JURISTISCHE FAKULTÄT

Fall 9

Der 17jährige Schüler A will in den Sommerferien mit Freunden an der Nordsee zelten. Eines Tages entdeckt er auf der Campingausstellung des B ein Zweimannzelt, das als Ausstellungsstück preisgünstig 120 € kosten soll. Kurzentschlossen verhandelt er mit B über den Ankauf. Als B das Zelt wegen geringfügiger Schmutzflecken dem A für 100 € anbietet, willigt dieser sofort ein. Es wird vereinbart, dass das Zelt erst nach Ende der Ausstellung in zwei Wochen übergeben und bezahlt werden soll.

Als A abends seinen Eltern von dem Kauf erzählt, äußern diese schließlich ihr Einverständnis. Die Gunst der Stunde nutzend berichtet A von einem Daunenschlafsack, den er bei B als Einzelstück zu dem günstigen Preis von 40 € gesehen habe und den er gleichfalls kaufen wolle. Nach einigem Zögern sind die Eltern des A auch damit einverstanden. Sofort am nächsten Tag kauft A den Schlafsack von B; beide vereinbaren, dass der Schlafsack zusammen mit dem Zelt übergeben und bezahlt werden soll. Nach Ende der Ausstellung verlangt B von A Zahlung des Kaufpreises in Höhe von insgesamt 140 €. Die Eltern des A widerrufen nunmehr gegenüber B ihre zu den Kaufverträgen gegebene Zustimmung, da sich ihr Sohn in der Zwischenzeit die nötigen Campingsachen von einem Bekannten habe leihen können. B besteht auf Zahlung.

Zu Recht?

Fall 9

A. Anspruch auf Zahlung i.H.v. 100 €

B könnte gegen A einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises i.H.v. 100 € für das Zelt aus § 433 II Var. 1 BGB haben.

I. Vorliegen eines Kaufvertrages

Dazu müsste zwischen A und B ein Kaufvertrag vorliegen.

Ein Kaufvertrag kommt durch zwei übereinstimmende, mit Bezug aufeinander abgegebene Willenserklärungen, Angebot und Annahme (§§ 145 ff. BGB), zustande.

1. Angebot

B könnte durch die Aufstellung des Zeltes zum Preis von 120 € ein Angebot gemacht haben.

Ein Angebot ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, durch die einem anderen ein Vertragsschluss so angetragen wird, dass das Zustandekommen des Vertrages nur noch von dessen Einverständnis abhängt.

Die wesentlichen Bestandteile des Kaufvertrages sind die Vertragsparteien, der Kaufgegenstand und der Kaufpreis. B hat das Zelt zu einem Preis von 120 € aufgestellt. Aus der Erklärung lässt sich aber nicht genau entnehmen, mit wem er kontrahieren möchte.

Möglicherweise hat er aber ein Angebot an unbestimmte Personen abgegeben, sog. offerta ad incertas personas. Ob ein solches Angebot oder lediglich eine Einladung zur Abgabe eines Angebotes vorliegt, ist durch Auslegung nach §§ 133, 157 BGB aus Sicht des objektiven Empfängerhorizonts zu bestimmen.
Zu prüfen ist also, wie ein objektiver Dritter in der Person des Empfängers die Erklärung des B nach dem Gebot von Treu und Glauben verstehen durfte. Maßgebliche Indizien sind der Umfang der vorhandenen Waren und das Interesse des Verkäufers an der Zahlungsfähigkeit des Käufers.

Für den Fall, dass der Warenbestand begrenzt und die Ausstellung öffentlich einsehbar ist, bestünde die Gefahr, dass eine große Zahl von Kunden den Antrag annähme und dadurch eine Vielzahl von Kaufverträgen zustande käme. Da der Verkäufer nicht alle erfüllen könnte, würde er sich schadensersatzpflichtig machen.
Für den Fall, dass also erkennbar ist, dass es nur eine begrenzte Anzahl an Waren gibt, liegt eher eine invitatio ad offerendum vor.

Vorliegend hat B nur ein Zelt aufgestellt. Er hat erkennbar kein Interesse daran, sich gegenüber einer unbegrenzten Anzahl von Personen zur Übergabe und Übereignung des Zeltes zu verpflichten.
Also liegt eine bloße invitatio ad offerendum vor.

Ein Angebot liegt aber in der Erklärung des B, dem A das Zelt wegen der Schmutzflecken für 100 € zu verkaufen.
Also liegt ein Angebot i.H.v. 100 € vor.

Als empfangsbedürftige Willenserklärung müsste das Angebot dem A aber auch wirksam zugegangen sein.

A ist 17 Jahre alt und damit gem. §§ 2, 106 BGB beschränkt geschäftsfähig.

Das Wirksamwerden einer Willenserklärung gegenüber einem beschränkt Geschäftsfähigen richtet sich nach § 131 BGB. Nach § 131 Abs. 2 S. 1 i.V.m. Abs. 1 BGB wird die Erklärung grundsätzlich erst wirksam, wenn sie dem gesetzlichen Vertreter zugeht. Gem. § 131 Abs. 2 S. 2 BGB wird sie jedoch bereits mit Zugang beim beschränkt Geschäftsfähigen wirksam, wenn sie ihm lediglich einen rechtlichen Vorteil bringt oder der gesetzliche Vertreter eingewilligt hat.

Das Angebot könnte für A lediglich rechtlich vorteilhaft sein.

Lediglich rechtlich vorteilhaft ist jedes Rechtsgeschäft, durch das der beschränkt Geschäftsfähige nicht unmittelbar einen rechtlichen Nachteil erlangt. Ein solcher Nachteil liegt vor, wenn der beschränkt Geschäftsfähige persönlich verpflichtet wird oder ein Recht verliert oder in einem Recht beschränkt wird.

Durch das Angebot erhält A lediglich die Möglichkeit, durch eigene Annahme einen Vertrag herbeizuführen; gebunden ist gem. § 145 BGB nur der Antragende. Eigene Pflichten entstehen für A durch den Zugang nicht. Der Zugang erweitert lediglich den Rechtskreis des A.
Das Angebot ist für A daher lediglich rechtlich vorteilhaft i.S.d. § 131 Abs. 2 S. 2 Alt. 1 BGB und mit Zugang bei A wirksam geworden.

2. Annahme

A hat sofort eingewilligt und damit das Angebot angenommen.

a) Wirksamkeit der Annahme

Die Annahme müsste aber auch wirksam sein.

aa) Wirksamkeit nach § 107 BGB

Die Annahme verpflichtet A zur Kaufpreiszahlung (§ 433 Abs. 2 BGB) und ist daher nicht lediglich rechtlich vorteilhaft.
Eine Einwilligung der Eltern lag im Zeitpunkt der Annahme nicht vor; sie erfuhren erst abends von dem Kauf.
Die Annahme ist nicht nach § 107 BGB wirksam.

bb) Genehmigung, §§ 108 Abs. 1, 184 Abs. 1 BGB

Der Vertrag ist daher gem. § 108 Abs. 1 BGB zunächst schwebend unwirksam. Er wird wirksam, wenn die Eltern ihn genehmigen.
Genehmigung ist die nachträgliche Zustimmung (§ 184 Abs. 1 BGB); sie kann gem. § 182 Abs. 1 BGB auch gegenüber dem Minderjährigen erklärt werden.
Die Eltern haben abends gegenüber A ihr Einverständnis geäußert und den Vertrag damit genehmigt.
Gem. § 184 Abs. 1 BGB wirkt die Genehmigung auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses zurück.

cc) Widerruf der Genehmigung

Fraglich ist, ob die Eltern ihre Genehmigung durch die spätere Erklärung gegenüber B widerrufen konnten.
Ein Widerrufsrecht sieht das Gesetz nur für die Einwilligung vor (§ 183 S. 1 BGB), nicht für die Genehmigung.
Mit der Genehmigung wird das schwebend unwirksame Geschäft endgültig und von Anfang an wirksam; eine nachträgliche Beseitigung ist grundsätzlich nicht möglich.
Die Eltern könnten allenfalls ihre Genehmigung anfechten. Ein Anfechtungsgrund (§§ 119 ff. BGB) ist nicht ersichtlich; dass A sich die Campingsachen inzwischen leihen konnte, ist ein unbeachtlicher Motivirrtum.

Dass Übergabe und Zahlung erst nach Ende der Ausstellung erfolgen sollen, ändert daran nichts. Nach dem Trennungs- und Abstraktionsprinzip ist der Kaufvertrag als Verpflichtungsgeschäft bereits mit Annahme und Genehmigung wirksam; die spätere Erfüllung betrifft nur die Verfügungsgeschäfte.

b) Zwischenergebnis

Die Annahme des A ist wirksam.

3. Ergebnis

B hat gegen A einen Anspruch auf Zahlung von 100 € für das Zelt aus § 433 Abs. 2 Var. 1 BGB.

B. Anspruch auf Zahlung i.H.v. 40 €

B könnte gegen A einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises i.H.v. 40 € für den Schlafsack aus § 433 II Var. 1 BGB haben.

I. Vorliegen eines Kaufvertrages

Dazu müsste ein wirksamer Kaufvertrag zwischen A und B über den Schlafsack bestehen, also zwei übereinstimmende Willenserklärungen, Angebot und Annahme.

1. Angebot

Ein Angebot könnte bereits in der Ausstellung des Schlafsacks mit Preisangabe liegen.
Die Ausstellung richtet sich jedoch an eine unbestimmte Vielzahl von Personen. Hier kommt es auf die Abgrenzung zwischen einem Angebot an eine unbestimmte Vielzahl von Personen und der bloßen Einladung zur Abgabe von Angeboten an.
B will sich erkennbar nicht gegenüber jedem Interessenten binden, zumal es sich um ein Einzelstück handelt.
Es handelt sich daher nur um eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots (invitatio ad offerendum).

Das Angebot liegt vielmehr in der Erklärung des A am Folgetag, den Schlafsack für 40 € kaufen zu wollen.

a) Wirksamkeit des Angebots

A hat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet und ist daher gem. §§ 2, 106 BGB beschränkt geschäftsfähig. Seine Willenserklärungen sind nur nach Maßgabe der §§ 107 ff. BGB wirksam.

aa) Lediglich rechtlich vorteilhaft, § 107 BGB

Das Angebot wäre ohne Zustimmung wirksam, wenn es für A lediglich rechtlich vorteilhaft wäre. Fraglich ist, ob bereits die Abgabe eines Angebots einen rechtlichen Nachteil begründet.
Gem. § 145 BGB ist der Antragende an sein Angebot gebunden. B hätte es damit in der Hand, durch seine Annahme einen Kaufvertrag zustande zu bringen.
Bereits diese Bindung an den Antrag ist ein rechtlicher Nachteil: Der Vertragsschluss mit der Folge der Kaufpreiszahlungspflicht aus § 433 Abs. 2 Var. 1 BGB hängt nur noch vom Willen des B ab.
Das Angebot des A ist daher nicht lediglich rechtlich vorteilhaft und nicht schon nach § 107 BGB ohne Zustimmung wirksam.

bb) Einwilligung der gesetzlichen Vertreter

Das Angebot könnte jedoch mit Einwilligung der gesetzlichen Vertreter wirksam sein. Gesetzliche Vertreter des A sind seine Eltern, die gem. §§ 1626 Abs. 1, 1629 Abs. 1 S. 2 BGB gemeinsam vertretungsbefugt sind.

(1) Erteilung der Einwilligung

Einwilligung ist die vorherige Zustimmung (§ 183 S. 1 BGB). Sie kann gem. § 182 Abs. 1 BGB sowohl dem Minderjährigen als auch dessen Vertragspartner gegenüber erklärt werden.
Die Eltern haben sich am Vorabend des Kaufes gegenüber A mit dem Erwerb des Schlafsacks zum Preis von 40 € einverstanden erklärt.
Die Einwilligung wurde damit wirksam erteilt.

(2) Widerruf der Einwilligung

Die Einwilligung könnte jedoch durch den späteren Widerruf der Eltern gegenüber B beseitigt worden sein.

Ein Widerruf nach § 130 Abs. 1 S. 2 BGB setzt voraus, dass er vorher oder gleichzeitig mit der Erklärung zugeht. Die Einwilligung ist dem A bereits am Vorabend zugegangen; ein Widerruf nach dieser Vorschrift scheidet daher aus.

Die Einwilligung könnte aber nach § 183 S.1 BGB widerrufen worden sein. Gem. § 183 S. 1 BGB ist die Einwilligung bis zur Vornahme des Rechtsgeschäfts widerruflich; der Widerruf kann sowohl dem Minderjährigen als auch dem Vertragspartner gegenüber erklärt werden. Maßgeblich ist hier die Vornahme des Rechtsgeschäfts, also der Abschluss des Kaufvertrages am Tag nach der Einwilligung.
Die Eltern haben den Widerruf erst nach Ende der Ausstellung und damit nach Vertragsschluss erklärt. Dass Übergabe und Zahlung erst später erfolgen sollen, ändert daran nichts, weil es um die Wirksamkeit des Verpflichtungsgeschäfts geht.
Ein wirksamer Widerruf nach § 183 S. 1 BGB liegt nicht vor.

(3) Zwischenergebnis

Die Eltern des A haben wirksam in die Abgabe des Angebots eingewilligt. Das Angebot des A ist nach § 107 BGB wirksam.

2. Annahme

B hat das Angebot des A angenommen. Fraglich ist, ob die Annahmeerklärung mit Zugang bei A wirksam geworden ist.
Die Annahme ist für A nicht lediglich rechtlich vorteilhaft, da durch sie die Kaufpreispflicht entsteht. Gem. § 131 Abs. 2 S. 2 Alt. 2 BGB wird die Erklärung jedoch mit Zugang beim beschränkt Geschäftsfähigen wirksam, wenn der gesetzliche Vertreter eingewilligt hat.
Das ist hier der Fall.
Die Annahme ist wirksam.

3. Ergebnis

Ein wirksamer Kaufvertrag über den Schlafsack liegt vor. B hat gegen A einen Anspruch auf Zahlung von 40 € aus § 433 Abs. 2 Var. 1 BGB.

II. Gesamtergebnis Fall 9

B kann von A Zahlung von insgesamt 140 € verlangen. Er besteht zu Recht auf Zahlung.

Abwandlung

B, dem nachträglich Zweifel hinsichtlich der Geschäftsfähigkeit des A gekommen sind, verlangt nach Ende der Ausstellung von den Eltern des A eine Bestätigung beider Verträge. Da sich A in der Zwischenzeit die nötigen Campingsachen von einem Schulfreund geliehen hat, verweigern seine Eltern gegenüber B ihre Zustimmung.

Abwandlung

A. Anspruch auf Kaufpreis i.H.v. 100 €

B könnte gegen A einen Anspruch auf Zahlung von 100 € für das Zelt aus § 433 Abs. 2 Var. 1 BGB haben.

I. Vorliegen eines Kaufvertrages

Dazu müsste ein wirksamer Kaufvertrag zwischen A und B bestehen, also zwei übereinstimmende Willenserklärungen, Angebot und Annahme.

1. Angebot

Das Angebot des B über 100 € ist für A lediglich rechtlich vorteilhaft und daher gem. § 131 Abs. 2 S. 2 Alt. 1 BGB mit Zugang bei A wirksam geworden (s.o.).

2. Annahme

A hat das Angebot angenommen.

a) Wirksamkeit nach § 107 BGB

Die Annahme ist nicht lediglich rechtlich vorteilhaft; eine Einwilligung lag nicht vor.
Der Vertrag war daher gem. § 108 Abs. 1 BGB schwebend unwirksam.

b) Wirksamkeit durch Genehmigung

Die Eltern haben den Vertrag abends gegenüber A genehmigt (§§ 182 Abs. 1, 184 Abs. 1 BGB).

c) Unwirksamwerden der Genehmigung, § 108 Abs. 2 S. 1 Hs. 2 BGB

Die Genehmigung könnte jedoch nach § 108 Abs. 2 S. 1 Hs. 2 BGB unwirksam geworden sein.
Fordert der andere Teil den Vertreter zur Erklärung über die Genehmigung auf, so kann die Erklärung nur ihm gegenüber erfolgen; eine vor der Aufforderung dem Minderjährigen gegenüber erklärte Genehmigung oder Verweigerung wird unwirksam.

B hat die Eltern nach Ende der Ausstellung aufgefordert, die Verträge zu bestätigen. Darin liegt eine Aufforderung i.S.d. § 108 Abs. 2 S. 1 BGB.
Die zuvor nur gegenüber A erklärte Genehmigung ist damit unwirksam geworden; der Vertrag ist erneut schwebend unwirksam. Die Eltern konnten nun gegenüber B neu entscheiden und haben die Genehmigung ihm gegenüber verweigert.
Damit ist der Vertrag endgültig unwirksam.

d) Zwischenergebnis

Eine wirksame Annahme liegt nicht vor.

3. Zwischenergebnis

Ein Kaufvertrag liegt nicht vor.

II. Ergebnis

B hat gegen A keinen Anspruch auf Zahlung von 100 € aus § 433 Abs. 2 Var. 1 BGB.

B. Anspruch des B gegen A auf Zahlung von 40 € (Schlafsack)

B könnte gegen A einen Anspruch auf Zahlung von 40 € für den Schlafsack aus § 433 Abs. 2 Var. 1 BGB haben. Dazu müsste ein wirksamer Kaufvertrag bestehen.

1. Angebot

A hat ein Angebot zum Kauf des Schlafsacks abgegeben.

a) Wirksamkeit nach § 107 BGB

Das Angebot ist wegen der Bindungswirkung (§ 145 BGB) nicht lediglich rechtlich vorteilhaft.
Die Eltern haben jedoch vorher gegenüber A eingewilligt (§§ 183 S. 1, 182 Abs. 1 BGB).
Die Willenserklärung war daher zunächst wirksam.

b) Wirkung des Bestätigungsverlangens

Fraglich ist, ob die Einwilligung durch das Bestätigungsverlangen des B in entsprechender Anwendung des § 108 Abs. 2 S. 1 Hs. 2 BGB unwirksam geworden ist. Wäre dies der Fall, hätten die Eltern erneut über die Wirksamkeit entscheiden können; ihre Verweigerung gegenüber B hätte den Vertrag dann zu Fall gebracht.

Nach einer Ansicht ist § 108 Abs. 2 BGB auf die im Voraus gegenüber dem Minderjährigen erklärte Einwilligung analog anzuwenden. Die Interessenlage des Vertragspartners sei dieselbe wie bei der Genehmigung: In beiden Fällen wisse er nicht sicher, ob der geschlossene Vertrag wirksam ist, und müsse sich Klarheit verschaffen können.

Nach h.M. gilt § 108 Abs. 2 BGB dagegen nur für die Genehmigung.

Die Ansichten kommen zu unterschiedlichen Ergebnissen, sodass ein Streitentscheid erforderlich ist.

Der Wortlaut des § 108 Abs. 2 BGB bezieht sich eindeutig nur auf die Genehmigung. § 108 Abs. 2 BGB kann daher allenfalls analog auf den Fall der Einwilligung angewendet werden. Hierzu bedarf es einer planwidrigen Regelungslücke und einer vergleichbaren Interessenlage.

Gegen die Vergleichbarkeit der Interessenlage spricht: Die Einwilligung macht das Geschäft von Anfang an wirksam; es gibt keinen Zeitraum schwebender Unwirksamkeit. Die Unsicherheit des Vertragspartners ist hier nur subjektiver Art, während bei der Genehmigung im Zeitpunkt des Vertragsschlusses stets eine objektive Ungewissheit besteht.

Zudem fehlt es an der Planwidrigkeit der Regelungslücke. Eine Erstreckung des § 108 Abs. 2 BGB auf Einwilligungen wurde vom Gesetzgeber ausdrücklich abgelehnt.[1]

Der h.M. ist zu folgen. Das Bestätigungsverlangen des B lässt die Einwilligung unberührt. Als Widerruf nach § 183 S. 1 BGB wäre die Verweigerung gegenüber B zudem verspätet, da der Vertrag bereits geschlossen war.

c) Zwischenergebnis

Das Angebot des A ist wirksam.

2. Annahme

B hat das Angebot des A angenommen.
Die Annahmeerklärung ist für A zwar nicht lediglich rechtlich vorteilhaft, wird aber gem. § 131 Abs. 2 S. 2 Alt. 2 BGB mit Zugang bei A wirksam, da die Eltern in den Kauf des Schlafsacks eingewilligt haben.

3. Zwischenergebnis

Ein Kaufvertrag liegt vor.

II. Ergebnis

B hat gegen A einen Anspruch auf Zahlung von 40 € für den Schlafsack aus § 433 Abs. 2 Var. 1 BGB.

III. Gesamtergebnis Abwandlung

B kann von A nur 40 € für den Schlafsack verlangen; hinsichtlich des Zeltes besteht kein Anspruch.